

Information zur Übermittlung von Sozialdaten im Einbürgerungsverfahren

Zur Klärung von Fragen der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes, insbesondere ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sowie zur Vertretbarkeit eines eventuellen Bezuges sind u.U. Auskünfte vom zuständigen Jobcenter und/oder Sozialamt notwendig, die durch Sie selbst eingeholt werden können. Sowohl im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung als auch zu Ihrer Unterstützung kann die Einbürgerungsbehörde die erforderlichen Informationen aber auch direkt beim zuständigen Jobcenter und/oder Sozialamt einholen und nutzen. Dazu ist gemäß § 71 Abs. 2 des Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Ihre schriftliche Einwilligung erforderlich.

Gemäß § 71 Absatz 2 Nr. 5 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten an die Einbürgerungsbehörde zulässig.

Die Einbürgerungsbehörde lässt sich auf Ersuchen Daten übermitteln

- vom Jobcenter
- von der Agentur für Arbeit oder
- von der Abteilung Grundsicherung,

welche für das Einbürgerungsverfahren erforderliche Informationen enthalten. Dies beinhaltet insbesondere Informationen zu:

- Leistungsbezug
- früheren Leistungsbezugszeiten
- Leistungskürzungen
- Sperrzeiten
- Sanktionen
- Allgemeinen, lokalen und persönlichen Vermittlungschancen
- Ausbildungs-, Qualifikations- und Weiterbildungsstand sowie Bemühungen zur Verbesserung
- Bewerbungssituation und –verhalten
- Zielvereinbarungen

Die so gewonnenen Erkenntnisse werden im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt.

Zur Kenntnis genommen:

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers